

Mag. Rainer Scheuchenpflug, STB

### **Erfahrungen aus den laufenden GPLA-Prüfungen**

Im Rahmen von GPLA-Prüfungen (Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben) wird leider nach wie vor von den Prüfern festgestellt, dass die Arbeitsaufzeichnungen der Dienstnehmer mangelhaft sind bzw. nach wie vor nicht geführt werden. Deshalb möchte ich nochmals auf die wesentlichen Kriterien hinweisen:

Arbeitsaufzeichnungen sind für alle Dienstnehmer zu führen (auch für geringfügige Beschäftigte, Angehörige etc.). Das Gesetz fordert grundsätzlich eine Unterschrift vom Dienstgeber und Dienstnehmer. Der Beginn und das Ende der Arbeitszeit sind aufzuzeichnen. Die Pausen sind einzutragen (nach 6 Stunden ist eine Pause von 30 min verpflichtend). Urlaube, Feiertrage und Krankenstand sind aus den Arbeitsaufzeichnungen zu entnehmen.

Auch wenn der Arbeitnehmer die Arbeitsaufzeichnungen selber führt, ist der Arbeitgeber für die Einhaltung der Vorschriften und des Arbeitszeitgesetzes verantwortlich.

Das Entgeltfortzahlungsgesetz sieht vor, dass ein Arbeitnehmer während der Ausfallszeiten Anspruch auf das Entgelt hat, welches er bei Arbeitsleistung verdient hätte. Das heißt, ein Arbeitnehmer mit regelmäßigen Überstundenauszahlungen, hat in den Ausfallszeiten ebenfalls Anspruch auf die Auszahlung eines Überstundenschnittes. Dies ist in der Lohnverrechnung zu berücksichtigen und erhöht somit auch die Kosten für das Unternehmen.

### **Marksteiner & Partner**

Steuerberatungs- u. Wirtschaftsprüfungs-GmbH & Co KG

Kirchenberg 13

4310 Mauthausen

[www.marksteiner-partner.at](http://www.marksteiner-partner.at)